Amtsblatt WIERSEN KREIS VIERSEN



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 46/2020 15.10.2020 Seite 1

| Kreis Viersen | | 4 |
|---------------|--|----|
| 657/2020 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 4 |
| 658/2020 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 5 |
| 659/2020 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 6 |
| 660/2020 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 7 |
| 661/2020 | Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung | 8 |
| 662/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 9 |
| 663/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 10 |
| 664/2020 | Öffentliche Zustellung einer Verwarnung | 11 |
| 665/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 12 |
| 666/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 13 |
| 667/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 14 |
| 668/2020 | Öffentliche Zustellung einer Verwarnung | 15 |
| 669/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 16 |
| 670/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 17 |
| 671/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 18 |
| 672/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 19 |
| 673/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 20 |
| 674/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 21 |
| 675/2020 | Öffentliche Zustellung einer Ermahnung | 22 |
| 676/2020 | Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ofen Linie 1 - MARS, Viersen | 23 |
| 677/2020 | Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ofen Linie 2 - MARS, Viersen | |
| 678/2020 | Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Dampfkesselanlage - MARS, Viersen | 29 |

| Burggemeinde Brüggen | | |
|----------------------|--|----|
| 679/2020 | Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Nachfolge eines Ratsmitgliedes | 32 |
| 680/2020 | 68. Änderung des Flächennutzungsplanes | 33 |
| 681/2020 | 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen | 35 |
| 682/2020 | Bebauungsplan Bra/5b"Angenthoer Süd", 9. Änderung | 40 |
| 684/2020 | Bebauungsplan Brü/48 "Südlich des Deichweges" | 45 |
| Gemeinde Grefrat | h | 47 |
| 685/2020 | Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und Wahl der Vertretung am 13.09.2020 | 47 |
| 686/2020 | Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 27.09.2020 | 50 |
| 687/2020 | Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr" | 51 |
| 688/2020 | Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen | 52 |
| 689/2020 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 21. September 2020 | 54 |
| 690/2020 | Widmung von Gemeindestraßen | 62 |
| Stadt Nettetal | | 63 |
| 691/2020 | Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben "Errichtung eines Horizontalumschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße-Schiene in Nettetal-Kaldenkirchen" der CargoBeamer Terminal GmbH | 63 |
| Gemeinde Schwal | mtal | 69 |
| 692/2020 | Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) | 69 |
| Stadt Viersen | | 71 |
| 693/2020 | Öffentliche Zustellung | 71 |
| 694/2020 | Öffentliche Zustellung | 72 |
| 695/2020 | Öffentliche Zustellung | 73 |
| 696/2020 | Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2020 | 74 |
| 697/2020 | Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 18. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 77 |
| Stadt Willich | | 80 |
| 698/2020 | Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich | 80 |

| | 699/2020 | Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich | 81 |
|-------|----------|--|----|
| | 700/2020 | Bebauungsplan Nr. 34 IV W -westlich Grabenstraße- hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss | 82 |
| | 701/2020 | Bebauungsplan Nr. 69 W - Münchheide III-, 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachungsanordnung | 84 |
| Sonst | ige | | 86 |
| | 702/2020 | Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde | 86 |
| | 703/2020 | Tagesordnung 17. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes | 87 |

Kreis Viersen

657/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.10.2020 Aktenzeichen 03260480005/grä gegen

Herrn Ugur Erdogan Bulmker Str. 43 45888 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.10.2020

Im Auftrag

Grätsch

658/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.07.2020 Aktenzeichen 03280355495/le gegen

Herrn Florin-Alexandru Stan Oststr. 35 52222 Stolberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.10.2020

Im Auftrag

Lentz

659/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.09.2020 Aktenzeichen 03196213596/ha gegen

Herrn Norbert Sikorski Ul. Szarych Szeregow 5a/3 PL-78-100 KOLOBRZEG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.10.2020

Im Auftrag

Handeck

660/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.10.2020 Aktenzeichen 03196176917/po gegen

Herrn Ahmet Dutucu Istanbulstr. 4 51103 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.10.2020

Im Auftrag

Podpora

661/2020 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Volkan Erdal**, letzte bekannte Anschrift: **Ratsallee 64, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.09.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0132

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.10.2020

Gegen Milen Andreev, letzte bekannte Anschrift: Molenstraat 4, 1502 TH Zaandam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 31.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.10.2020

Gegen Jacob C A de Jonge, letzte bekannte Anschrift: Noolseweg 24, 1251 GP Laren, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur/vdB, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Gegen Guus, Augustinus A. M. de Koning, letzte bekannte Anschrift: Diepenburg 6, 2135 CW Hoofddorp, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Michel J Fagh, letzte bekannte Anschrift: Pienemanstraat 60, 6718 WT Ede, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur/vdB, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Gegen Arno Hoogeveen, letzte bekannte Anschrift: Korte Kamperstraat 16B, 8011 MP Zwolle, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur/vdB, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Bart P J Janssen, letzte bekannte Anschrift: Sint Janslaan 13, 5836 AX Sambeek, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Adrianus Kom, letzte bekannte Anschrift: Plevierstraat 8, 1761 XN Anna Paulowna NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Gerardus Marinus Adrianus Koonings, letzte bekannte Anschrift: Markt 85 B3, 5981 AP Panningen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Jacobus Johannes Nijland, letzte bekannte Anschrift: Engweg 3, 8181 PS Heerde, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Peter L J Nijland, letzte bekannte Anschrift: Kruisseltlaan 6, 7587 NM De Lutte, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Danijel Savic, letzte bekannte Anschrift: Geldrische Straße 8, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.09.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Ralf Henricus Petrus Schraven, letzte bekannte Anschrift: Moonslaan 1, 6026 EG Maarheeze NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.07.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Gegen Rupan Selyanayagam, letzte bekannte Anschrift: Hondsdraf 15, 3191 RH Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

Gegen Steven Soederhuizen, letzte bekannte Anschrift: Het Klaverblad 22, 5213 SZ Boxtel NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.10.2020

Zimmer 0125.

676/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ofen Linie 1 - MARS, Viersen

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BlmSchG zu erlassen.

Wesentlicher Inhalt der Anordnung ist die Festschreibung von Grenzwerten für die Abluft der vier Brenner des Ofens der Linie 1 einschließlich messtechnischer Kontrolle.

Nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der oben genannten Anlage der Firma MARS confectionery supply GmbH um eine nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestufte und nach BImSchG genehmigte Anlage handelt, bei der Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden.

Der Entwurf der geplanten Anordnung wird in der Zeit **vom 22.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020** im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen

veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Anordnung während des o.g. Zeitraumes an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Der Anordnungsentwurf wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Innerhalb der Zeit **22.10.2020** bis einschließlich **23.12.2020** können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen den Anordnungsentwurf schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Zur Einwendung befugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen – vergl. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Anlagenbetreiber unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Gem. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte "Virtuelle Poststelle" (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

https://www.kreis-viersen.de/vps

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 08.10.2020

D r. C o e n e n Landrat

677/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ofen Linie 2 - MARS, Viersen

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BlmSchG zu erlassen.

Wesentlicher Inhalt der Anordnung ist die Festschreibung von Grenzwerten für die Abluft der vier Brenner des Ofens der Linie 2 einschließlich messtechnischer Kontrolle.

Nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der oben genannten Anlage der Firma MARS confectionery supply GmbH um eine nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestufte und nach BImSchG genehmigte Anlage handelt, bei der Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden.

Der Entwurf der geplanten Anordnung wird in der Zeit **vom 22.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020** im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen

veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Anordnung während des o.g. Zeitraumes an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Der Anordnungsentwurf wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Innerhalb der Zeit **22.10.2020** bis einschließlich **23.12.2020** können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen den Anordnungsentwurf schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Zur Einwendung befugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen – vergl. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Anlagenbetreiber unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Gem. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte "Virtuelle Poststelle" (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

https://www.kreis-viersen.de/vps

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 08.10.2020

D r. C o e n e n Landrat

678/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Dampfkesselanlage - MARS, Viersen

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BlmSchG zu erlassen.

Wesentlicher Inhalt der Anordnung ist die Festschreibung von Grenzwerten für die Abluft der beiden Dampfkessel der Dampfkesselanlage einschließlich messtechnischer Kontrolle.

Nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der oben genannten Anlage der Firma MARS confectionery supply GmbH um eine nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestufte und nach BImSchG genehmigte Anlage handelt, bei der Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden.

Der Entwurf der geplanten Anordnung wird in der Zeit **vom 22.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020** im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen

veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Anordnung während des o.g. Zeitraumes an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Der Anordnungsentwurf wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Innerhalb der Zeit **22.10.2020** bis einschließlich **23.12.2020** können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen den Anordnungsentwurf schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Zur Einwendung befugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen – vergl. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Anlagenbetreiber unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Gem. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte "Virtuelle Poststelle" (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

https://www.kreis-viersen.de/vps

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 08.10.2020

D r. C o e n e n Landrat

Burggemeinde Brüggen

679/2020 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Nachfolge eines Ratsmitgliedes

Der bei der Wahl der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13.09.2020 gewählte Bewerber der Partei Bündnis90/Die Grünen, Herr Christopher Gehlmann, hat die Annahme seines Ratsmandats abgelehnt.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird hiermit als Nachfolgerin

Frau Julia Hintzen, geb. 1984, wohnhaft in 41379 Brüggen,

nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der Partei Bündnis90/Die Grünen bei der Wahl am 13.09.2020 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, 09.10.2020

Dieter Dresen Wahlleiter

680/2020 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Aufhebung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Glashausbetrieb zu Gunsten einer Darstellung als Wohnbaufläche sowie einer Grünfläche.

Der von der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

23.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen. <u>Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.</u>

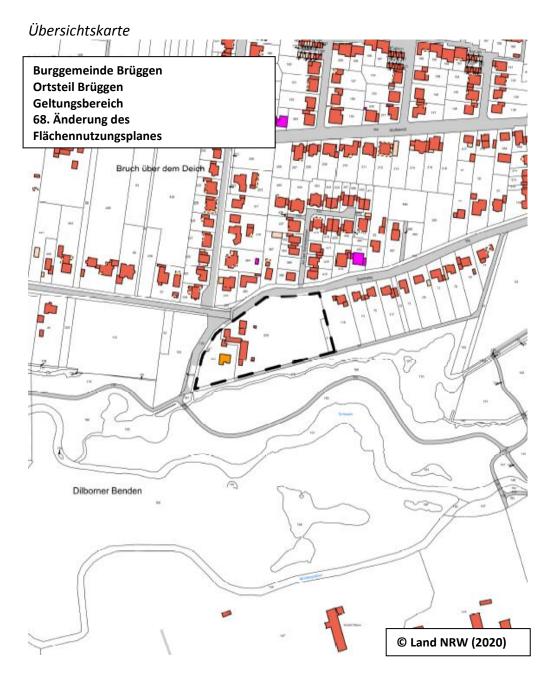
Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **24.11.2020** ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

gez.

Frank Gellen Bürgermeister



681/2020 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den im vorliegenden Änderungsentwurf durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich, Gemarkung Bracht, Flur 19, Flurstücke 583 und 222 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen."

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 dem Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

23.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis frei-

tags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de).

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

| Themenblock | Umweltinformation / Quelle | Kurzinhalt |
|--------------------------|--|---|
| Boden | geografisches Rauminformati- onssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflä- chenkataster | Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen |
| | GIS des Kreises Viersen, Denk- malliste Brüggen | Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern |
| | Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklas- sen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bun- desland Nordrhein-Westfalen | Aussagen zur Erdbebenzone |
| | Geologischer Dienst NRW: Bo- denschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Bö- den von NRW | Aussagen zur Bodenbeschaffen- heit |
| Wasser | GIS des Kreises Viersen, Was- serschutzzonen | Aussagen zur Wasserschutzzone |
| Lärm und Erschütterungen | DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) | Aussagen zu den Anforderun- gen an den passiven Schall- schutz |
| | Abstandsliste zum Abstandser- lass NRW 2007 | Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung |

| Natur und Landschaft | Regionalplan Düsseldorf, Flä- chennutzungsplan Brüggen, Bebauungsplan Bra/34 "Feuer- wache Bracht" (Entwurf) | Aussagen zur Gebiets- und Flä- chenausweisungen |
|----------------------|---|---|
| | Landschaftsplan Nr. 4N "Brach- ter Wald / Ravensheide" | Aussagen zu den Entwicklungs- zielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft |

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

| Themenblock | Gutachten / Bericht | Kurzinhalt |
|--------------------------|---|--|
| Natur und Landschaft | Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Bra/34 | Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, Untersuchungsgebiet, planungs-relevante Arten, Ergebnisse, Konfliktanalyse und Empfehlungen, Vermeidungsmaßnahmen |
| | Landschaftspflegerischer Fach- beitrag zum Bebauungsplan Bra/34 | Aussagen zur Landschafts- pflege: Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutz- rechts, Ermittlung und Be- schreibung der Biotoptypen, Bewertung, Gesamtbilanz von Eingriff und Kompensation, Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft |
| Boden und Grundwasser | Boden- und Baugrunduntersu- chung sowie Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit zum Bebauungsplan Bra/34 | Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plan- gebiet: Bodenaufbau, Grund- wasser, Bodenkennwerte, Gründung, Versickerung |
| Lärm und Erschütterungen | Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Bra/34 | Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissio- nen: Ausgangsituation, Be- schreibung des Untersuchungs- bereichs und der Planungen, Betriebsgeräuschsituation, Fahrten im Einsatzfall auf öf- fentlichen Verkehrsflächen |

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

| Themenblock | Stellungnahme | Kurzinhalt |
|--------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Boden | Geologischer Dienst NRW | Hinweis zu den Baugrundei- |
| | | genschaften und zum Schutz |
| | | des Mutterbodens sowie zum |
| | | vorsorgenden Bodenschutz, |
| | | zur Erdbebengefährdung |
| Fläche, Landwirtschaft | Landwirtschaftskammer NRW | Hinweis zur Reduzierung der |
| | | Flächeninanspruchnahme |
| Grundwasser | Bezirksregierung Arnsberg | Hinweis zu bestehenden |
| | | Grundwasserabsenkungen |
| | Bezirksregierung Düsseldorf | Hinweis zur Wasserschutzzone |
| Natur und Landschaft | Kreis Viersen | Hinweis gesetzlich geschützte |
| | | Landschaftsbestandteile und |
| | | auf das Ausbringen von Pflan- |
| | | zen gebietsfremder Arten, Hin- |
| | | weis zu Grünflächen |
| Lärm und Erschütterungen | Kreis Viersen | Hinweis zum Immissionsschutz |
| | | und zur schalltechnischen Un- |
| | | tersuchung |
| Kulturlandschaftspflege | Landschaftsverband Rheinland | Hinweise zur Bewertung der |
| | | Kulturlandschaftspflege |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

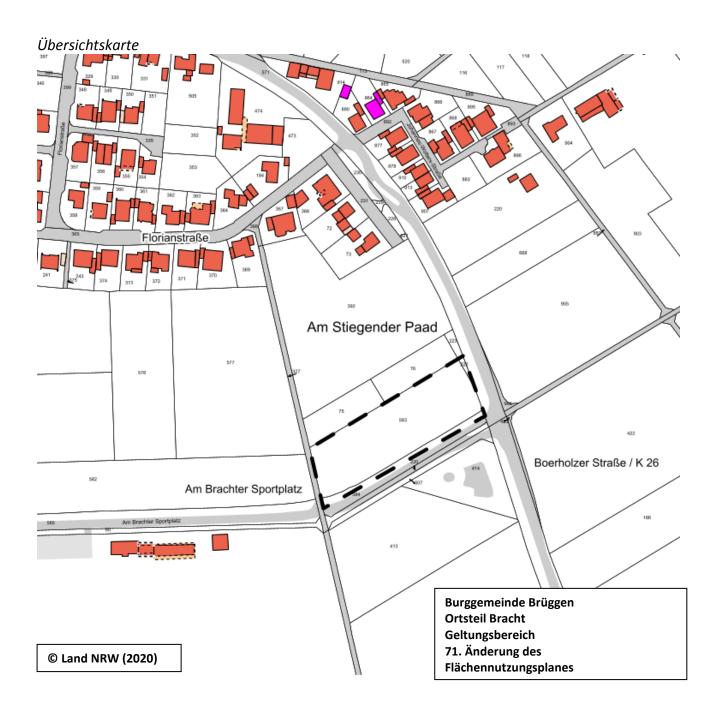
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 09.10.2020

gez.

Frank Gellen Bürgermeister



682/2020 Bebauungsplan Bra/5b"Angenthoer Süd", 9. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/5 b "Angenthoer Süd", 9. Änderung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b "Angenthoer Süd", wurden versehentlich Verfahrensunterlagen erst verspätet zur Verfügung gestellt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Stellungnahmen hierzu vorgebracht worden wären, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 27.08.2020 dem Entwurf einschließlich Begründung erneut zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist es, eine kleinere Fläche am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Angenthoer in das angrenzende Wohngebiet einzubeziehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, ein in diesem Bereich bereits vorhandenes Versickerungsbecken planungsrechtlich als Abwasserbeseitigungsanlage zu sichern.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

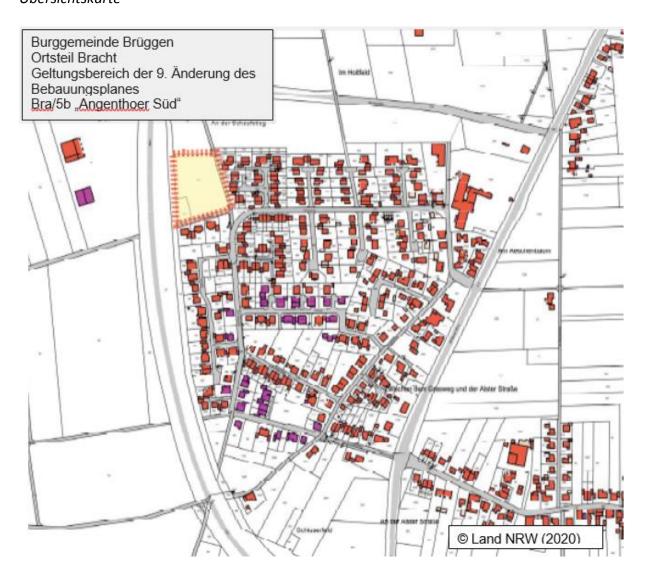
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 05.10.2020

gez. Gellen

Frank Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte



Bebauungsplan Brü/39 "Am Eichenweg"

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 "Am Eichenweg"

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/39 "Am Eichenweg" am 27.08.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan Brü/39 "Am Eichenweg" wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Brü/39 "Am Eichenweg" weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/39 "Am Eichenweg" angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und forstwirtschaftliche Fläche (Wald) aufgehoben und durch eine Darstellung als Wohnbaufläche und Grünfläche ersetzt.

Hinweise:

- 1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB , wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/39 "Am Eichenweg" als Satzung vom 27.08.2020, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Brü/39 "Am Eichenweg" und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 07.10.2020

gez.

Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte



684/2020 Bebauungsplan Brü/48 "Südlich des Deichweges"

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/48 "Südlich des Deichweges" der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Brü/48 "Südlich des Deichweges" ist, die beiden auf den Grundstücken Gemarkung Brüggen, Flur 13, Flurstücke 230, 231 und 5, Deichweg 51 und 53 befindlichen Wohngebäude im Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Errichtung von 4 Einzelhäusern zu schaffen und den geplanten Freiraum als private Grünfläche festzusetzen.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/48 "Südlich des Deichweges" betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

23.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de).

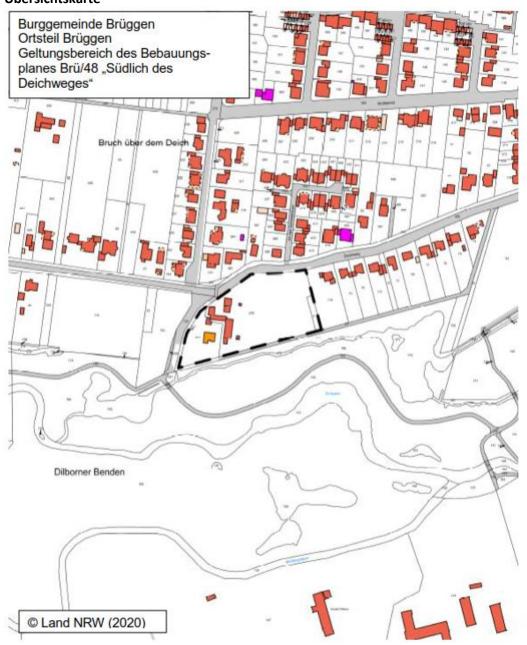
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **24.11.2020** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/48 "Südlich des Deichweges" abgeschlossen.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

gez.

Frank Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

685/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und Wahl der Vertretung am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

A. Wahl des Bürgermeisters

| Wahlberechtigte: | 12.684 | |
|---|--------|-----------|
| Wähler/innen insgesamt: davon | 7.289 | |
| ungültige Stimmen: | 94 | |
| gültige Stimmen: | 7.195 | |
| von den gültigen Stimmen entfielen auf: | | |
| 1. Stefan Schumeckers (CDU) | 3.232 | (44,92 %) |
| 2. Roland Angenvoort (SPD) | 1.586 | (22,04 %) |
| 3. Jens Ernesti (parteilos) | 2.377 | (33,04 %) |

Nach § 46 c Absatz 1 KWahlG NRW ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach § 46 c Absatz 2 KWahlG NRW findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, wenn von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Von den zugelassenen Wahlvorschlägen hat am 13.09.2020 keiner der Bewerber mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so dass am

Sonntag, 27. September 2020

unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl stattfindet. Daran sind folgende Bewerber beteiligt:

Schumeckers, Stefan (CDU)

Ernesti, Jens (parteilos)

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die

Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

B. Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurden direkt gewählt:

| Wahl- bezirk | Partei- Wähler- gruppe | Familienname | Vorname | Beruf | Geb. jahr | Emailadresse |
|-----------------|------------------------------|--------------|---------------------|--------------------------------------|--------------|---|
| 2010 | CDU | Hegger | Norbert | Versicherungskauf- mann | 1965 | norbert.hegger@cdu-grefrath.de |
| 2020 | CDU | Reuter | René | Versicherungskauf- mann | 1970 | rene.reuter@cdu-grefrath.de |
| 2030 | CDU | Kölkes | Frank | Geschäftsführer | 1965 | frank.koelkes@cdu-grefrath.de |
| 2040 | CDU | Funken | Markus | Industriekaufmann | 1974 | markus.funken@cdu-grefrath.de |
| 2050 | CDU | Klingen | Heinrich | Sparkassenbetriebs-wir i. R. | 1954 | heinz.klingen@cdu-grefrath.de |
| 2060 | CDU | Kappenhagen | Christian | Leiter Immobilien- ma- nagement | 1979 | christian.kappenhagen@cdu- grefrath.de |
| 2070 | CDU | Kättner | Alexander | Finanzberater | 1976 | alexander.kaettner@cdu- grefrath.de |
| 2080 | CDU | Wolfers | Andrea | Büroleitung | 1972 | andrea.wolfers@cdu-grefrath.de |
| 2090 | CDU | Reulen | Felix | Staatl. Geprüfter Me- chatroniker | 1984 | felix.reulen@cdu-grefrath.de |
| 2100 | CDU | Hübecker | Wilhelmine | Dipl. Agraringenieurin | 1959 | wilma.huebecker@cdu-grefrath.de |
| 2110 | SPD | Angenvoort | Roland | Leitender Verwaltungs- direktor | 1967 | roland.angenvoort@gmx.net |
| 2120 | CDU | Fasselt | Georg Jo- hannes | Medizinprodukt- berater i. R. | 1949 | georg.fasselt@cdu-grefrath.de |
| 2130 | CDU | Knorr | Alfred | Oberstudienrat i. R. | 1948 | alfred.knorr@cdu-grefrath.de |
| 2140 | GOVM | Klausmann | Eckhard | Kaufmann | 1953 | info@soundsgoods.de |
| 2150 | CDU | Lehnen | Elisabeth | Geschäftsführerin | 1957 | elisabeth.lehnen@cdu-grefrath.de |
| 2160 | CDU | Wolfers | Manfred jun. | Gepr. Betriebswirt / Controller | 1977 | manfred.wolfers@cdu-grefrath.de |

Alle wohnhaft in 47929 Grefrath

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

| Partei- Wähler- gruppe | Familienname | Vorname | | Geb. jahr | Emailadresse |
|------------------------------|--------------|---------|--------------|--------------|--------------------------------|
| SPD | Steinmüller | Jessica | Bankkauffrau | 1982 | jessica.steinmueller@gmail.com |

| SPD | Bedronka | Bernd | Dipl. Sozialarbeiter | 1957 | berndbedronka@aol.com |
|-------|-------------|-----------|----------------------------------|------|-------------------------------------|
| SPD | Baumgart | Rita | Arztsekretärin | 1953 | rita_mack@web.de |
| SPD | Heller | Dorothea | Dipl. Psychologin | 1959 | Dorothe.Heller@gmx.de |
| GRÜNE | von Söhnen | Monika | Dipl. Sozialarbeiterin | 1959 | monika@vonsoehnen.de |
| GRÜNE | Lamprecht | Marcus | Student | 1989 | marcuslamprecht@gruene-grefrath.de |
| GRÜNE | Rose-Heßler | Maren | Projektmanagerin | 1967 | marenrosehessler@gruene-grefrath.de |
| GRÜNE | Sonntag | Andreas | Rentner | 1947 | andreassonntag@gruene-grefrath.de |
| GRÜNE | Dr. Jäger | Heidrun | Dipl. Chemikerin | 1965 | heidrun.h.jaeger@t-online.de |
| FDP | Jahrke | Stephanie | Malermeisterin | 1983 | stephanie.jahrke@gmail.com |
| FDP | Pfeiffer | Michael | Unternehmensberater | 1967 | pfeiffer.grefrath@gmx.net |
| AfD | Laborius | Burkhard | Rentner | 1953 | Burkhard.Laborius@AfD-Viersen.nrw |
| GOVM | Deimel | Florian | Bankkaufmann | 1984 | florian.deimel@govm.de |
| GOVM | Pasch | Patrick | IT-Berater | 1981 | pp@camdata.de |
| GOVM | Leuf | Kerstin | Friseurmeisterin und Hausfrau | 1992 | kerstin.leuf@gmail.com |
| GOVM | Kreckler | Jörg | Industriemeister Druck | 1969 | j.kreckler@gmail.com |

Alle wohnhaft in 47929 Grefrath

Gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Grefrath, 16.09.2020 Der Wahlleiter

gez. Lommetz

686/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl hiermit bekannt gegeben.

Stichwahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte: 12.669

Wähler/innen insgesamt: 6.286

davon

ungültige Stimmen: 25

gültige Stimmen: 6.261

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| 1. Stefan Schumeckers (CDU) | 3.211 | (51,29 %) |
|-----------------------------|-------|-----------|
| 2. Jens Ernesti (parteilos) | 3.050 | (48,71 %) |

Nach § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass danach der Bewerber

Stefan Schumeckers (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 3.211 Stimmen die höchste Stimmenzahl auf sich vereint und damit zum Bürgermeister der Gemeinde Grefrath gewählt ist.

Gemäß § 46 b in Verbindung mit§ 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG Bewerber für das Amt des Bürgermeisters Einspruch erheben, auch wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Grefrath, 30.09.2020 Der Wahlleiter gez. Lommetz

687/2020 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr"

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 volljährig werden, bis zum 31. März 2021 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 29.09.2020 Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister Im Auftrag: gez.

Röttges

688/2020 Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen

1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetztes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

- Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher
 und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.
- Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alter- oder Ehejubiläen,
- Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach \$ 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
- 7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen habe das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Grefrath –Bürgerservice, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, gerichtet werden.

Grefrath, den 29.09.2020 Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Röttges

689/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 21. September 2020

Präambel:

Aufgrund des §§ 27 Abs. I, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Grefrath vom 21. September 2020 für das Gebiet der Gemeinde Grefrath folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

| § | 1 | Begriffsbestimmunger | • |
|---|---|--------------------------------|---|
| J | _ | Degi ii i soestii ii ii arigei | |

- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Gehwege einschließlich Schürgwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen und Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

- 3. an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven Einfriedungen so zu halten, daß sie eine Höhe von 80 cm überschreiten. Werbeplakate o.ä. dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden;
- 4. bei Bäumen und Sträuchern, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, eine Höhe von 2,50 m und sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m nicht freizulassen;
- 5. in den Anlagen zu übernachten;
- 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- 7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle;
- 8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- 9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- 10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Einund Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Sondernutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dürfen Hunde unangeleint ausgeführt werden. Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Auf Schul- und Friedhöfen und in Naturschutzgebieten dürfen Tiere nur angeleint mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die öffentliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motorund Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches

gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist sofort Mitteilung zu machen;

- der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll und dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Kraftfahrzeuganhängern, Wohnwagen, Zelten, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und Verkehrsflächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung, dient.

§ 9 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 10 Kinderspielplätze

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen nur Kinder bis 14 Jahre spielen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt

- oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können. Dachrinnen und Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instand zu halten, daß das Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen kann und sich nicht auf den Gehweg und deren Benutzer ergießen kann.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 13 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfalle nicht nur geringfügig überwiegen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
- 2. Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3;
- das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4;
- 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5;
- 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6;
- 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7;
- 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Kfz-Anhängern, Wohnwagen und Zelten gem. § 8;
- 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10;
- 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11;
- 10. die Duldungspflicht gem. § 12; 1
- 11. die Schutzvorkehrungen gem. § 12;
- 12. die Duldungspflicht gem. § 13;

verletzt.

Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGB1.I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.*) und gilt bis zum 31.12.2023.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 14.12.1999 außer Kraft.
- *) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung in der Form vom 21.09.2020. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der Änderung der Verordnung vom 19.03.2002 ergebenden Änderungen.

Grefrath, den 30. September 2020

Der Bürgermeister

gez.: Lommetz

690/2020 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- a) Fabrikstraße, Gemarkung Oedt, Flur 10, Flurstücke 123, 244, 489
- b) Dietrich-Girmes-Straße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 549
- c) Färberstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstücke 546, 224 und Flur 10, Flurstück 721
- d) Am Kettfaden, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 515
- e) Am Polfaden, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 548
- f) Am Riet (Weg von Färberstraße zur Weberstraße), Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 547 als Geh/Radweg
- g) Friedensstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 532 tlw. als Gemeindestraße und Flur 8, Flurstücke 263, 538, 539, 540 als Geh/Radweg
- h) Weberstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 545 als Gemeindestraße und Flur 8, Flurstück 73 als Geh/Radweg
- i) Vitusstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 533

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 12.10.2020 Der Bürgermeister gez.

Lommetz

Stadt Nettetal

691/2020 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben "Errichtung eines Horizontalumschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße-Schiene in Nettetal-Kaldenkirchen" der CargoBeamer Terminal GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 25 Verkehr Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben "Errichtung eines Horizontalumschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße-Schiene in Nettetal-Kaldenkirchen" der CargoBeamer Terminal GmbH

Hier: Offenlage der Planunterlagen

Die CargoBeamer Terminal GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Umschlagterminals für LKW-Sattelauflieger in Nettetal-Kaldenkirchen. Das geplante Vorhaben der CargoBeamer Terminal GmbH befindet sich auf dem Gelände des alten Güterbahnhofes Kaldenkirchen in unmittelbarer Nähe zur Eisenbahnstrecke 2510.

Dabei sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Beräumung und Erschließung eines Geländes in Höhe der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A61 bis hin zum vorgesehenen Terminalgelände
- Schienenseitige Anbindung an das bestehende Eisenbahnstreckennetz über eine bereits bestehende private Anschlussbahn
- Anpassung, Umbau bzw. Verlegung der bereits bestehenden Gleise 12, 13, und 14 einschließlich der Weichen 26 (37), 27 (38), 30 (52) und 42 (51)
- Verlängerung des bundeseigenen Ausziehgleises 21 (künftig 18) bis an den Bahnübergang "Deller Weg"
- Neubau der Umschlaggleise 15 und 16 mitsamt Gatemodul und Anbindung über Weiche 21 an das Gleis 18 (aktuell 21)
- Herstellung verschiedener Weichenverbindungen (34, 35, 36, 39, 40, 41, 42 und 555W)
- Elektrifizierung des bestehenden Stumpfgleises 18, des neu zu errichtenden Rangiergleises 12 sowie des Stumpfgleises in südlicher Richtung für eine optionale Anbindung an die Hauptstreckengleise

- Rückbau der verbleibenden Bestandsgleise und im Bereich der Neubaufläche des Terminals im Streckenabschnitt von km 17,45 bis km 18,40 samt der Weichen 32 und 42 sowie Rückbau der Oberbaumaterialien aus dem Gleisbereich
- Rückbau von sonstigen Oberflächenbefestigungen, insbesondere im Bereich der bereits bestehenden privaten Anschlussbahn und des ehemaligen Güterbahnhofes
- Bau eines 350 m langen Laufsteges in der Mitte der Gate-Module
- Anpassungen der Anlage für Leit- und Sicherungstechnik im Bereich km 17,50 sowie Herstellung einer 50 Hz- und Telekommunikationsanlage inklusive Kabeltiefbau im gesamten Terminalabschnitt, Aufstellen eines Technikcontainers zur Versorgung der Gatemodule und darüber hinaus der Trafostationen zur Anbindung an die externe Energieversorgung
- Schaffung einer Niederschlagswasser-Entwässerungsanlage einschließlich der Anbindung an den öffentlichen Vorfluter, ebenso wie die Regenrückhaltung-Mehrkammerbecken für die Vorreinigung und den Havarieschutz
- Herstellung von Versickerungsflächen und sonstigen Grünflächen
- Äußere Erschließung von Schmutzwasser und Telekommunikation im Bereich des Radweges parallel zur Straße "An der Kleinbahn" bis zum Anbindepunkt am Knoten "Dahlweg" / "An der Kleinbahn"
- Bau einer Lärmschutzwand entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze sowie Errichtung von oberirdischen Erschließungsanlagen (Fahrbahnen, Park-, Stell- und Halteflächen) und Herstellung einer Zu- und Ausfahrt
- Bau einer eingeschossigen aufgeständerten Einheit in Stahlbauweise im Ein- und Ausfahrtsbereich als "Check in/out Gate"
- Ummarkierung und Beschilderung nebst Errichtung einer Lichtsignalanlage ("Ampel") am Knotenpunkt "An der Kleinbahn" / Zu- und Abfahrt zur Bundesautobahn A61

Dauerhafte Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sowie Grunddienstbarkeiten werden erforderlich.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Nettetal. Die Einwendungsfrist endet einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.06.2017 geltenden Fassung.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 19 Abs. 2 UVPG die nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende, entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt. Diese sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen:

| Bezeichnung der Unterlage | Verfasser | Datum |
|--------------------------------------|------------------------|------------|
| Erläuterungsbericht | Spiekermann GmbH | 30.03.2020 |
| (Unterlage 1) | Consulting Engineers | |
| UVP-Bericht und Landschaftspflegeri- | Ökoplan – | 29.11.2019 |
| scher Begleitplan | Bredemann und Fehrmann | |
| (Unterlage 15.1) | | |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | Ökoplan- Bredemann und | 29.11.2019 |
| Stufe 2 | Fehrmann | |
| (Unterlage 15.2) | | |

| Schalltechnische Untersuchung | Brilon Bondzio Weiser | 06.12.2019 |
|---|----------------------------|------------|
| (Unterlage 16.1) | Ingenieurgesellschaft für | |
| | Verkehrswesen mbH | |
| Stellungnahme zu tieffrequentierten Ge- | Brilon Bondzio Weiser | 15.11.2019 |
| räuschen | Ingenieurgesellschaft für | |
| (Unterlage 16.2) | Verkehrswesen mbH | |
| Gleisschotteruntersuchung | Borchert Ingenieure GmbH & | 14.12.2017 |
| (Unterlage 17.1) | Co. KG | |
| Baugrunderkundung und Gründungsbe- | Borchert Ingenieure GmbH & | 10.01.2018 |
| ratung | Co. KG | |
| (Unterlage 17.2) | | |
| Flächenrisiko-Detailuntersuchung | Ambiente Deutschland | 30.11.2010 |
| (FRIDU) | GmbH | |
| (Unterlage 17.3) | | |
| Brandschutzkonzept | Bandschutz Wesner | 01.02.2019 |
| (Unterlage 18) | DiplIng. Brandinspektor | |
| | a. D. Heinz Wesner | |
| Verkehrstechnische Untersuchung | Brilon Bondzio Weiser | 08.12.2019 |
| (Unterlage 19) | Ingenieurgesellschaft für | |
| | Verkehrswesen mbH | |
| EMV-Gutachten | SIGNON Deutschland GmbH | 20.09.2019 |
| (Unterlage 20) | | |

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt im Internet und zusätzlich in der Stadt Nettetal. Die Einwendungsfrist endet einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 19. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) vom 20.05.2020 kann in Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet.

Aufgrund der Regelungen nach dem PlanSiG werden daher die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Nettetal unter https://www.nettetal.de >>Startseite >> Bürger & Rathaus >> Planen & Bauen >> Aktuelle Planungen

in der Zeit vom 19.10.2020 bis 18.11.2020

veröffentlicht.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter https://url.nrw/offenlage einsehbar.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 19.10.2020 bis einschließlich 18.11.2020 bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, Raum 308, 2. OG

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

<u>Hinweis:</u> Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache steht folgende Telefonnummer zur Verfügung: 02153 898 6104

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der 19.10.2020) bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.12.2020, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift zu geben bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude "Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf" sowie bei der Stadt Nettetal im Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der elektronischen Poststelle des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Nettetal erhoben werden. Die E-Mail-Adressen lauten:

poststelle@brd.sec.nrw.de stadtplanung@nettetal.de

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf <u>jeder</u> mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht <u>eine</u> natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen**. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird (Erörterungstermin). Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.
- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die Vorhabenträgerin erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Nettetal, den 07.10.2020 Im Auftrag gez. Eckert

Gemeinde Schwalmtal

692/2020 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1.) § 50 BMG - Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Abs. 1 Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Abs. 2 Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vorund Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Abs. 3 Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vorund Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2.) Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich bis zum 31. März - Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

3.) Widerspruchsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, eingelegt werden. Sie gelten bis zu dessen Widerruf.

Schwalmtal, im Oktober 2020 Der Bürgermeister I.V. gez. Bernd Gather

Stadt Viersen

693/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Adam Antoni Bobrzyk, zuletzt wohnhaft Große Bruchstr. 33, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 29.07.2020 (Aktenzeichen: 20/6381) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

694/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Jacek Marek Bieganski, zuletzt wohnhaft Freiheitsstr. 190, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.09.2020 (Aktenzeichen: 20/1752) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

695/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Adrian Nowakowski, zuletzt wohnhaft Annastr. 6, 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.09.2020 (Aktenzeichen: 20/31384) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

696/2020 Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Viersen das Wahlergebnis der Stichwahl am 27. September 2020 in seiner Sitzung vom 30. September 2020 festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen hiermit nachstehend bekanntgegeben.

Wahlberechtigte: 63.169 Wähler: 23.645 gültige Stimmen: 23.527 ungültige Stimmen: 118

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| Bewerber/in Partei Beruf | Partei | Beruf | Geburtsjahr Geburtsort | Geburtsort | PLZ Wohnort | E-Mail | Stimmen | Anteil |
|--------------------------|--------|-----------------|------------------------|------------|------------------|--------------------------|---------|------------|
| Hopp, Christoph | nao | Schulleiter | 1968 | Viersen | 41751 Viersen | christoph.hopp@online.de | 11.572 | 49,19 % |
| Anemüller, Sabine | GAS | Bürgermeisterin | 1963 | Oberhausen | 41748 Viersen | sabine.anemueller@gmx.de | 11.955 | 50,81 % |

Nach § 46 c Abs. 2 KWahlG ist bei der Stichwahl der/die Bewerber/in gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entsprechend dem vorstehenden Ergebnis stellte der Wahlausschuss fest, dass die Bewerberin Anemüller, Sabine (SPD) mit 11.955 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit zur Bürgermeisterin der Stadt Viersen gewählt ist.

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG Bewerber für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin Einspruch erheben, auch wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Viersen, den 07.10.2020

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer als Wahlleiter

gez. Christian Canzler

697/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 18. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 387-A dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G) überwiegend in die Darstellung eines Urbanen Gebietes (MU) und untergeordnet in gewerbliche Bauflächen (G) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 18. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in seiner Sitzung am 01.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 17.09.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 18. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 13:00 Uhr und von 14:00 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. S. 304a) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

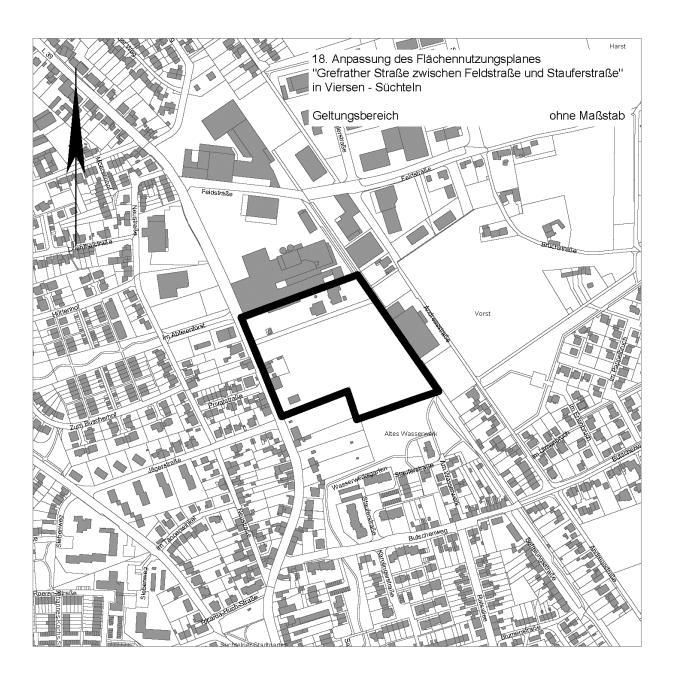
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 18. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 05.10.2020

gez.

Anemüller Bürgermeisterin



Stadt Willich

698/2020 Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 23.09.2020 hat Frau Aleksandra Dohren, Kiefernstr. 42, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass Sie mit **Wirkung vom 23.09.2020** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich für die neue Ratsperiode ab dem 01.11.2020 nicht annehmen wird.

Die Ersatzbestimmung für Frau Aleksandra Dohren richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Frau Dohren rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Klaus Behrla, Kirchhofstr. 27, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

| | Stadt Willich - Als Wahlleiter – |
|-------------------------|----------------------------------|
| Willich, den 29.09.2020 | Gez.: Heyes |
| | |
| | |
| | |

699/2020 Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 29.09.2020 hat Herr Ralf Klein, Geburtsjahr 1963, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 29.09.2020** sein Mandat im Rat der Stadt Willich für die neue Ratsperiode ab dem 01.11.2020 nicht annehmen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herrn Ralf Klein richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Ralf Klein rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach. Der erste Nachrücker aus der Reserveliste, Herr Dr. Weinhold, Geburtsjahr 1964, 47877 Willich, hat am 05.10.2020 ebenfalls zur Niederschrift erklärt, dass er mit Wirkung vom 05.10.2020 sein Mandat in der Stadt Willich für die neue Ratsperiode ab dem 01.11.2020 nicht annehmen wird.

Aus diesem Grund rückt

Herr Karl-Heinz Koch, Geburtsjahr 1948, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

| | Stadt Willich - Als Wahlleiter – |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Willich, den 08.10.2020 | Gez.: Heyes |
| | |
| | |
| | |

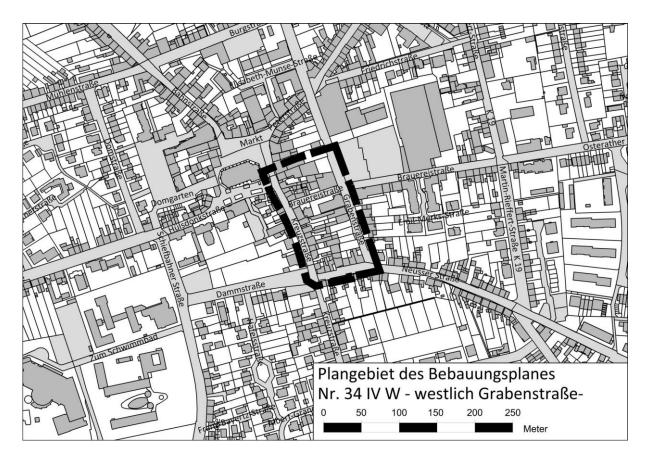
700/2020 Bebauungsplan Nr. 34 IV W -westlich Grabenstraßehier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung,

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 IV W -westlich Grabenstraße-
- die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 34 IV W –westlich Grabenstraße–."

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, dem hohen innerstädischen Wohnraumbedarf nachzukommen und zum Teil alte Industriebrachen wieder nutzbar zu machen. Aufgrund der innerstädtischen Lage wird eine dichte Bebauung angestrebt.

Der Bebauungsplan Nr. 34 IV W – westlich Grabenstraße – wird auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom Freitag, den 23.10.2020 - Montag, den 23.11.2020

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und nach telefonischer Terminabstimmung.

Zudem besteht die Möglichkeit sich auch bereits im Vorfeld der Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die Auslegungsunterlagen stehen daher bereits ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme bereit.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

https://www.stadt-willich.de/stadtplanung

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an <u>stadtplanung@stadt-willich.de</u> gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

701/2020 Bebauungsplan Nr. 69 W - Münchheide III-, 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachungsanordnung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 04.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 W -Münchheide III-, 1. Änderung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 06.11.2002 wird aufgehoben."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

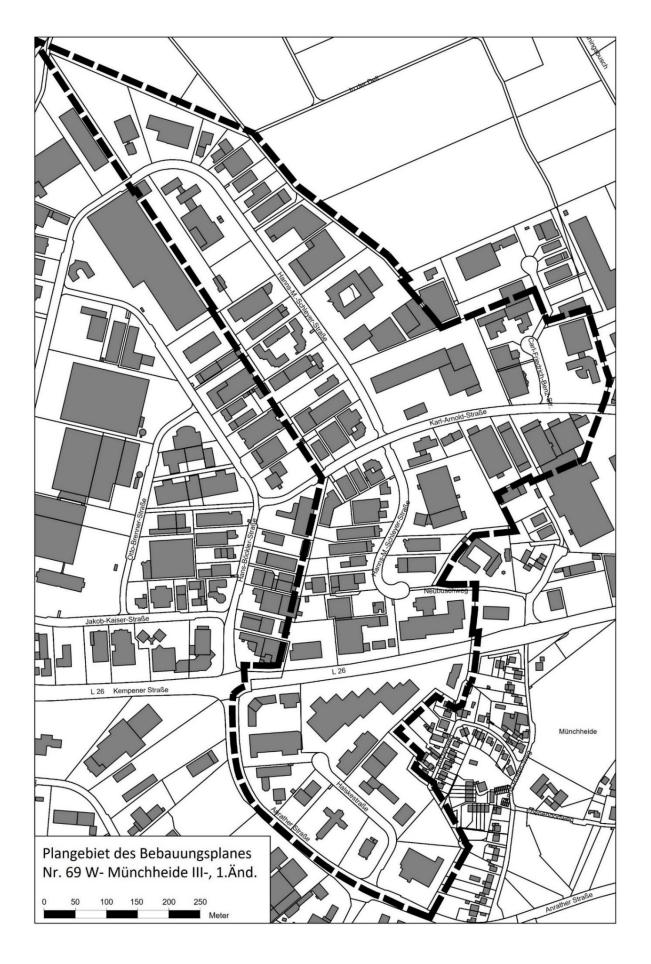
Allgemeines Planungsziel ist es, durch den Ausschluss von Nutzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans – unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Einzelhandels- und Vergnügungsstättenkonzept – eine Konzentration und Stärkung des Einzelhandels in den Ortskernen zu erreichen. Weiterhin wird die Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verfolgt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Planungsausschuss der Stadt Willich gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 W -Münchheide III-, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 03.09.2020

Gez. Heyes Bürgermeister



Sonstige

702/2020 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 17.07.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3192646218

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils ("Geschäftsrecht") der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 17.10.2020 Sparkasse Krefeld

703/2020 Tagesordnung 17. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

17. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 30.10.2020 um 12:00 Uhr, <u>Beginn der öffentlichen Sitzung um 12:45 Uhr</u> bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

I. Nicht-öffentliche Sitzung

- Wirtschaftsplan 2021 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbh (NBG) und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
- 2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

- 3. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.09.2020
- 4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
- 5. Finanzierung der Errichtungskosten der Bioabfallbehandlungsanlage
- 6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

WERNER

Vorsitzender der Verbandsversammlung





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt